



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 64/2024

20.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im
Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit
Bochum vom 02.09.2024**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Masterstudiengänge
im Department für Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547) zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A.	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Management für Pflege- und Gesundheitsberufe.....	3
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Anlage Nr. 1: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Absatz 1	6
Anlage Nr. 2: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2	8
Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 5 Absatz 1 Ziffer 1.....	9

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen im Department für Gesundheitswissenschaften setzt folgendes voraus:

1. erster berufsqualifizierender Studienabschluss (i.d. Regel Bachelorstudiengang) nach den Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 5.
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung bzw. durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Abschluss i.S.d. Absatzes 1 Ziffer 1 erlangt wurde, sind gesonderte Nachweise gem. § 5 der Einschreibungsordnung bei der Einschreibung vorzulegen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A.

Der Zugang zum Masterstudiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A. setzt zusätzlich zu § 2 voraus:

1. Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie
2. Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten

§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Management für Pflege- und Gesundheitsberufe

(1) Der Zugang setzt zusätzlich zu § 2 voraus:

Abschluss eines Bachelorstudienganges mindestens mit der Gesamtnote 2,5 in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaften (vgl. Anlage Nr. 1),

die jeweils mit 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen worden sind.

(2) Bewerber*innen, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1

erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage Nr. 2 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Departments für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der*des Bewerber*in. Die Regelungen der §§ 14, 14a der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge im Department für Gesundheitswissenschaften gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(3) Bewerber*innen, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten. In diesem Fall sind die Bachelormodule in dem fehlenden Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten während des Masterstudiums, bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit, nachzuholen. Die Bachelormodule müssen hierbei eine gesundheitspezifische Ausrichtung aufweisen und können auch im Rahmen eines Praxissemesters oder eines Auslandssemesters absolviert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Departments für Gesundheitswissenschaften auf Antrag der*des Bewerber*in.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt zusätzlich zu § 2 voraus:

1. Abschluss eines Studiengangs in den Fachrichtungen Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogene Sozialwissenschaften (siehe Anlage 2) durch den 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
2. Nachweis von Kenntnissen in folgenden Bereichen:
 - a. Forschungsmethoden und Statistik, evidenzbasierte Forschung und Praxis/Epidemiologie oder Versorgungsforschung (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten) sowie
 - b. Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung in den Bereichen: Prävention/Gesundheitsförderung, Therapie/Rehabilitation, Palliation/Disease Management oder Familien-/Frauen oder Kindergesundheit/reproduktive Gesundheit (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten).

(2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department of Community Health an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 07.07.2021, zuletzt geändert am 20.06.2022 und die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 29.06.2023, zuletzt geändert am 10.04.2024, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Gesundheitswissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 12.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident

**Anlage Nr. 1: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den
Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4
Absatz 1**

Zu einem Studiengang der Fachrichtungen Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Management im Gesundheitswesen

Studiengang	Mindestabschluss
Therapie- und Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapiemanagement	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	Mindestabschluss
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Hebammenwissenschaft

Studiengang	Mindestabschluss
Hebammenwissenschaft	Bachelor

Diese Liste ist nicht abschließend.

Zur Fachrichtung Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen nicht Fachrichtungen mit einem primär wirtschaftswissenschaftlichen Lehrschwerpunkt (insb. Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre).

Anlage Nr. 2: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 4 Abs. 2

Die für den Zugang § 4 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 4 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. Berufserfahrung im Gesundheitswesen:

Mindestens 24-monatige Berufstätigkeit in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf im Umfang von mind. 50 v. H.

= 30 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung.

3. Forschungserfahrung:

- a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

- b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte

- bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte

**Anlage Nr. 3: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den
Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 5
Absatz 1 Ziffer 1**

Dazu zählen insbesondere

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitswissenschaften für Pflege- und Therapieberufe	Bachelor
Medizinalfachberufe	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
(Angewandte) Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Clinical Research	Bachelor
Midwifery	Bachelor

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Präventions-, Therapie-, Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Angewandte Therapiewissenschaften	Bachelor
Interdisziplinäre Frühförderung	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Sprachtherapie	Bachelor
Klinische Linguistik	Bachelor
Patholinguistik	Bachelor
Rehabilitationspädagogik	Bachelor

Bereich Sozialwissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Psychologie mit Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit	Master